

Blatt 1

# **Verhütung schwerer Unfälle – behördliche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und rechtliche Grundlagen in Deutschland**

**Ruth Oldenbruch**

Referentin im Referat „Anlagensicherheit“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Internationaler Workshop zur bilateralen Anwendung des UNECE-Industrieunfallübereinkommens  
Slubice, 9. September 2009

Blatt 2

## **Deutschland im Zentrum Europas**

Blatt 3

## **Deutschland und seine 9 Nachbarstaaten**

Blatt 4

## **Deutschlands föderale Struktur**

1. 16 Bundesländer
2. 13 Flächenländer
3. 3 Stadtstaaten

Blatt 5

## **Verantwortlichkeiten bei der Anlagensicherheit**

Bundesregierung

- BMU: Umsetzung des europ. Störfallrechts (Ausnahme: Katastrophenschutz / ext. Notfallplanung)
- BMI: Koordinierende Funktion im Bereich Katastrophenschutz  
-> Lagezentrum

Bundesregierung

- Innenministerien der Bundesländer + reg. Behörden: Umsetzung des europ. Störfall-rechts im Bereich Katastrophen-schutz/externe Notfallplanung
- Vollzug des Störfallrechts: Umweltministerien + reg. Behörden; Innenministerien + reg. Behörden für Katastrophenschutz

Blatt 6

## **Rechtliche Grundlagen (1)**

UN/ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (kurz: Industrieunfallübereinkommen)

- in Kraft getreten am 19. April 2000
- 1998 Ratifizierung durch D (als 11. Staat insgesamt und als 4. EU-Mitgliedsstaat)
- Ratifizierung bereitete wenig Schwierigkeiten wegen bereits bestehender Regelungen (Seveso-II-Richtlinie und Störfall-Verordnung)

Blatt 7

## **Rechtliche Grundlagen (2)**

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (kurz: Seveso-II-Richtlinie)

- zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/105/EG (Seveso-II-Änderungsrichtlinie)
- national umgesetzt durch Störfall-Verordnung und Bundes-Immissionsschutzgesetz (letzte Änderungen 2005)

Blatt 8

## **Industrieunfallübereinkommen (1)**

Relevante Regelungen für bilaterale Zusammenarbeit

- Art. 4: Feststellung gefährlicher Tätigkeiten
- Art. 6: Verhütung
- Art. 8: Bereitschaft für den Notfall
- Art. 9: Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit
- Art. 10: Benachrichtigungssysteme bei Industrieunfällen
- Art. 11: Bekämpfung
- Art. 12: Gegenseitige Hilfeleistung

Blatt 9

**Industrieunfallübereinkommen (2)**

Umsetzung Art. 4 (Feststellung gefährlicher Tätigkeiten) in Verbindung mit Anhang I

- Verhältnis Anhang I UNECE-Übereinkommen zu Anhang I Seveso-II-RL
  - seit letzter Änderung des Anhang I des Übereinkommens weitgehend übereinstimmend (Inkraft seit 19.3.2008)
- Kriterien für Ausbreitung von Stoffen
  - a. Luftpfad
  - b. Wasserpfad
- Stoffliste der Störfall-VO identisch mit Stoffliste der Seveso-II-RL

Blatt 10

**Industrieunfallübereinkommen (3)**

Umsetzung Art. 6 (Verhütung)

- für die bilaterale Arbeit weniger relevant
- Grundanforderungen in § 3 Störfall-VO und Art. 5 Seveso-II-RL (Allgemeine Betreiberpflichten) identisch geregelt
- Im Detail sind die Pflichten im dt. Recht stärker konkretisiert:  
Zu berücksichtigen sind betriebliche und umgebungsbedingte Gefahrenquellen sowie Eingriffe Unbefugter (§ 3 Störfall-VO)
  - Anforderungen sind z.B. die Ausrüstung mit Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie Mess- und Steuereinrichtungen; Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik sowie Schulung des Personals (§§ 4 und 6 Störfall-VO)

Blatt 11

**Industrieunfallübereinkommen (4)**

Maßnahmen zur Verhütung

- folgende nationale Regelungen sind identisch mit EU-Regelungen
  - Konzept zur Verhinderung von Störfällen in Verbindung mit Sicherheitsmanagementsystem
  - Sicherheitsbericht
  - Überwachung der Ansiedlung (§ 50 BImSchG)
  - Inspektion

Blatt 12

**Industrieunfallübereinkommen (5)**

Umsetzung Art. 8 (Bereitschaft für den Notfall)

- nationales Recht legt einen Schwerpunkt auf vorbeugende Maßnahmen
  - § 3 (3) (Allgemeine Betreiberpflichten) Störfall-VO: Betreiber muss vorbeugend Maßnahmen treffen, um Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.
- Hauptinstrument: Notfallpläne
  - Erstellung interner Notfallpläne durch Betreiber (umgesetzt in Störfall-VO)
  - Erstellung externer Notfallpläne durch zuständige Behörde (umgesetzt in Katastrophenschutzgesetzen der Bundesländer)
  - EU und D legen Bedeutung auch auf Erprobung
  - Überprüfung und Erprobung mind. alle 3 Jahre

Blatt 13

**Industrieunfallübereinkommen (6)**

Zusätzliche Anforderungen zur Umsetzung Art. 8 (Bereitschaft für den Notfall) im nationalen Recht (Störfall-VO)

- § 5 (Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen): Betreiberpflicht – bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen
- § 6 (Ergänzende Anforderungen): Betreiberpflichten z.B. zur Wartung und Reparatur (nach Stand der Technik) sowie zur Schulung des Personals
- § 12 (Sonstige Pflichten): Betreiber muss einen Störfallbeauftragten benennen.

Darüber hinaus: Übungen auf regionaler Ebene.

Blatt 14

**Industrieunfallübereinkommen (7)**

Umsetzung Art. 9 (Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit)

- Art. 13 Seveso-II-RL und § 11 Störfall-VO (Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen): Diese sind allen potentiell betroffenen Personen und Einrichtungen mitzuteilen. Überprüfung mind. alle 3 Jahre.  
Der Sicherheitsbericht muss der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Art. 11 Seveso-II-RL und Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Erstellung oder Aktualisierung externer Notfallpläne.

- § 11 Störfall-VO (wie Art. 13 (2) Seveso-II-RL): Die deutschen Betreiberpflichten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gelten aber auch gegenüber Staaten, die nicht Mitglied der EU sind.

Blatt 15

#### **Industrieunfallübereinkommen (8)**

Umsetzung Art. 10 (Benachrichtigungssysteme bei Industrieunfällen)

- Lagezentrum des Bundesinnenministeriums (BMI) ist Nationale Kontaktstelle (National Contact Point) im Rahmen des UNECE Industrial Accident Notification (IAN) System
  - BMI ist ebenso Kontaktstelle für die Entgegennahme von Hilfeersuchen
- bei grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Gewässer: Warn- und Alarmsysteme der internationalen Flußgebietskommissionen (z.B. IKSR, IKSO, IKSD)

Blatt 16

#### **Industrieunfallübereinkommen (9)**

Umsetzung Art. 11 (Bekämpfung)

- Grundanforderung in § 3 Störfall-VO und Art. 5 Seveso-II-RL (Allgemeine Betreiberpflichten) identisch geregelt
- Im Detail sind die Pflichten im dt. Recht stärker konkretisiert:
  - § 5 Störfall-VO (Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen):
    - bauliche Maßnahmen
    - Ausrüstung mit sicherheitstechn. Einrichtungen
    - technische und organisatorische Schutzvorkehrungen
    - Unverzögl. Beratung der zust. Behörden und Einsatzkräfte
  - § 6 Störfall-VO (Ergänzende Anforderungen):
    - Schulung des Personals zur Vorbeugung von Fehlverhalten

Blatt 17

#### **Industrieunfallübereinkommen (10)**

Maßnahmen zur Bekämpfung

- folgende nationale Regelungen sind identisch mit EU-Regelungen Notfallpläne
- Informationen über Sicherheitsmaßnahmen
- Inspektion: Betreiber muss nachweisen, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen von Störfällen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen hat.

Blatt 18

#### **Industrieunfallübereinkommen (11)**

Umsetzung Art. 12 (Gegenseitige Hilfeleistung) durch bilaterale Vereinbarungen/Abkommen

- zwischen Deutschland und seinen 9 Nachbarstaaten
- zwischen Deutschland und anderen Staaten wie Ungarn, Litauen und Russland
- zwischen deutschem Bundesland und einem Nachbarstaat
- insg. ca. 60 Abkommen

sowie durch multilaterale Vereinbarungen zum Gewässerschutz (z.B. Donauschutzübereinkommen von 1994, 10 teilnehmende Länder)

Als Kontaktstelle ist das Lagezentrum des Bundesinnenministeriums benannt.